



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

VERBAND DER GEMEINDEBEAMTEN

DES

KANTONS SOLOTHURN

STATUTEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

I. NAME UND SITZ DES VERBANDES

§ 1

Unter dem Namen „Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn“ (nachfolgend VGS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Der VGS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3

Der Sitz des VGS befindet sich am Wohnort des jeweiligen Kassiers.

II. ZWECK

§ 4

Der VGS bezweckt die Förderung des Wissens- und Ausbildungsstandards der im Dienst der Gemeinden stehenden Beamten, Angestellten und Lehrlingen. Er organisiert Kurse und Instruktionstagen und erstellt Ausbildungsmittel. Er nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

Er berät die Gemeinden in personellen und organisatorischen und Belangen und nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Kanton wahr.

III. MITTEL

§ 5

Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Kursgeldern, Honoraren und übrigen Erträgen;
3. Spenden von Gönnern und Behörden;
4. Zinsen aus dem Verbandsvermögen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Als Mitglieder des VGS können aufgenommen werden:

1. Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden des Kantons Solothurn als Kollektivmitglieder;
2. Beamte und Angestellte der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden des Kantons Solothurn, die Kollektivmitglieder sind, als Einzelmitglieder.
3. Beamte und Angestellte der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden des Kantons Solothurn, die nicht Kollektivmitglieder sind, als Einzelmitglieder (auf Anmeldung hin).

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit gegen Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgen.

Der geschuldete Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Der VGS kann Einzelmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 7

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch voll zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, sofern es den Interessen des VGS zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VGS nicht nachkommt, nach vorheriger Mahnung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem VGS ausgeschlossen werden.

V. ORGANISATION**§ 8**

Die Organe des VGS sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**§ 9**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VGS. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen und hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn dies die Geschäfte verlangen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand stellt.

§ 10

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

§ 10 – Forsetzung

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Verbandes oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll verfasst der Sekretär.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 13

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
2. Entgegennahme der Jahresberichte;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Genehmigung des Voranschlages;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten (siehe § 10 Absatz 3);
7. Auflösung des Verbandes oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein (siehe § 10 Absatz 3);
8. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Solche Anträge müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

B. DER VORSTAND

§ 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand nimmt die Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers vor. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der kantonalen Legislaturperiode. Während der Legislaturperiode auscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand ersetzt und von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Bezirke nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Der Präsident amtiert automatisch als Delegierter des VGS im Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG).

Der VGS räumt dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) im Gegenzug eine Vertretung (mit Stimmrecht) in seinem Vorstand ein.

§ 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.

§ 16 – Fortsetzung

Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Verbandangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des VGS zu;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Vertretung des VGS nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VGS führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Sekretärs; in finanziellen Belangen der Kassier, im Verhinderungsfall der Präsident.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung;
5. Durchführung von Weiterbildungs- und Instruktionkursen.

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

§ 18

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand und berichten der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

IV. HAFTUNG

§ 19

Für die Verbindlichkeit des VGS haftet nur das Verbandsvermögen.

VII. AUFLÖSUNG DES VGS

§ 20

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, in einer dazu einberufenen Sitzung die Auflösung des VGS beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Mitglieder als Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Liquidationsfalle wird das Verbandsvermögen nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt, welche Kollektivmitglieder des VGS sind.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom Jahre 1976 sowie alle seither gefassten Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

VERBAND DER GEMEINDEBEAMTEN DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident:
Balthasar Fröhlicher

Die Sekretärin:
Verena Bucher

Von der Mitgliederversammlung am 23. November 2001 genehmigt.